

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A Anlage 1: VergGr. IV b 1. Fallgr. in der Fassung des Tarifvertrags vom 15.1.1960 (Abschnittsführer im Abschnitt "Krankenkassenabrechnung" des Versorgungsamts)

Leitsatz: Die einem Abschnittsführer des Abschnitts "Krankenkassenabrechnung" beim Versorgungsamt übertragenen Aufgaben erfüllen in der Regel nicht das Merkmal einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b (neu).

Aktenzeichen: 4 AZR 512/61

Urteil des BAG vom 25. Juli 1962

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg i. Br.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

verkündet
am 25. Juli 1962

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1961 – 8 Sa 48/61 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Angestellter beim Versorgungsamt
R und erhält Vergütung nach VergGr. V b TO.A. Das Versorgungsamt ist in die Hauptsachgebiete "Verwaltung", "Versorgung" und "Ärztlicher Dienst" gegliedert. Zur Verwaltung gehört der Abschnitt "Krankenkassenabrechnung", in dem der Kläger als Abschnittsführer tätig ist.

In diesem Abschnitt werden die von den Krankenkassen des Versorgungsamtsbezirks vierteljährlich eingereichten Kostennachweise zur Rückerstattung der von den Krankenkassen für versorgungsberechtigte Kranke ausbezahlten und vom Versorgungsamt zu erstattenden Beträge geprüft und die Ersatzforderungen festgestellt. Beanstandungen der Kostennachweise werden zur Weiterleitung an die jeweilige Kasse mit Prüfungsbemerkungen begründet und Gegenvorstellungen der Kassen gegen etwaige Abstriche weiter bearbeitet. Seit dem 1. Juni 1961 gehören zum Abschnitt des Klägers auch alle weiteren die Heilbehandlung betreffenden Entscheidungen, insbesondere die Beantwortung von Rückfragen der Krankenkassen hinsichtlich des Einkommensausgleichs sowie in den meisten Fällen dessen Berechnung.

Als Abschnittsführer obliegt dem Kläger die Leitung des Abschnitts. Darin arbeiten ein Feststeller in VergGr. VI b zugleich als Stellvertreter des Abschnittsführers, ein weiterer Feststeller in VergGr. VI b, ein Regierungssekretär ohne Feststellungsrecht und eine Schreibkraft in VergGr. VII. Seit dem 1. Juni 1961 sind zwei weitere Angestellte in VergGr. VI b und eine Schreibkraft hinzugekommen. Zu den Aufgaben des Klägers gehören weiter zum Teil die Bearbeitung des sich im Anschluß an die Prüfungsbescheide ergebenden Schriftwechsels mit den Krankenkassen, wobei es sich meist um die schwierigsten Prüffälle von oft grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Führung der sich daraus ergebenden Verhandlungen mit Versorgungsberechtigten, Leitern und Sachbearbeitern von Krankenkassen und mit Ärzteverbänden sowie die Teilnahme an Tagungen der Krankenkassen. Der Kläger hat außerdem Berichte



in Rechtsmittelsachen und auf Anforderung der Landesversicherungsanstalt vorzubereiten, die Prüfungsbemerkungen der Vorprüfungsstelle zu bearbeiten und Abschlagszahlungen an die Krankenkassen als Vorschüsse auf die zu erstattenden Beträge anzuweisen. Von den vorgenannten Aufgaben wird der Kläger überwiegend in Anspruch genommen.

Im übrigen ist der Kläger als Feststeller tätig. In den hierbei zu prüfenden Kostennachweisen sind die verausgabten Beträge im einzelnen aufgeführt. Anhand der Belege (Bundesbehandlungsscheine, Rezepte u.a.) kontrolliert zunächst der Prüfarzt fachlich, ob das Leiden als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes anzusehen und ob die durchgeführte Behandlung notwendig ist. Im Anschluß daran überprüft der Kläger sämtliche Belege hinsichtlich der Kosten. Soweit der Prüfarzt Beanstandungen vermerkt hat, werden die Beträge für die beanstandete Behandlung gestrichen. Soweit er die Belege anerkannt hat, obliegt dem Kläger der Vergleich der angesetzten Kosten mit den ärztlichen und zahnärztlichen Tarifen nach Grund und Höhe. Aufgewendete Beträge werden nur in Tariffhöhe erstattet. Sämtliche festgestellten Mängel werden in einem formlosen Prüfungsbericht zusammengefaßt. Bei der Endabrechnung - der Feststellung des Kostennachweises - wird der zuviel angeforderte Betrag abgesetzt und die Kassenanweisung erteilt. Die rechnerische Feststellung obliegt dem Kläger, die sachliche Feststellung nimmt der Amtsleiter vor. Teilweise hat der Kläger auch die Tätigkeit der Sachbearbeiter ohne Feststellungsbefugnis zu überprüfen und deren Arbeiten mit dem Feststellungsvermerk zu versehen.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. IV b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960. Die Sonderaufgaben, die ihm auf Grund seiner Stellung als Abschnittsleiter zufielen und bei denen er vor allem die besonders schwierigen Beanstandungen statt der Feststeller selbst bearbeite, stellten eine besonders verantwortliche Tätigkeit dar. Soweit Beamte mit entsprechenden Arbeiten befaßt seien, handele es sich um Oberinspektoren.

Das beklagte Land habe auch den Leiter des Abschnitts "Krankenkassenabrechnung" beim Versorgungsamt H in die VergGr. IV b TO.A eingruppiert. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. IV b (neu) TO.A zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, die Tätigkeit des Klägers erfülle, soweit sie die Arbeit eines Feststellers sei, nicht einmal die Voraussetzungen der VergGr. V b (neu). Die übrigen Aufgaben des Klägers hingen damit zusammen und erweiterten weder den Zuständigkeitsbereich des Klägers noch die Schwierigkeit seiner Tätigkeit, die daher nicht als besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IV b (neu) angesehen werden könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der vom Kläger beanspruchten 1.Fallgruppe der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 sind Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst zugewiesen, die sich aus der VergGr. V b TO.A dadurch hervorheben, daß sie eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" ausüben. Nach dieser Vorschrift ist also der vorausgesetzte Grad der Verantwortung allein das Merkmal, das die VergGr. IV b (neu) von der VergGr. V b (neu) unterscheidet. Dieses Merkmal hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht verneint, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob die Tätigkeit des Klägers den von ihm an sich zunächst zu erfüllenden Voraussetzungen der VergGr. V b (neu) entspricht, was das beklagte Land verneint.

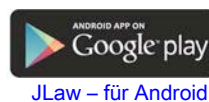
Bei der Beurteilung der Frage, ob eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" vorliegt, ist von den Grundsätzen



auszugehen, die das Bundesarbeitsgericht zu dem in der bisherigen VergGr. IV aufgestellten Merkmal einer "besonders verantwortlichen Stellung" entwickelt hat. Wie nämlich der Senat im Urteil vom 15. November 1961 (AP Nr. 81 zu § 3 TO.A) entschieden hat, sind die genannten Merkmale der VergGr. IV (alt) und IV b (neu) inhaltsgleich. Demnach kann sich die besondere Verantwortung einer Tätigkeit im einzelnen auf den Behördenapparat als solchen erstrecken, wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter (vgl. z.B. BAG 7, 64 [69 f.]). Dabei kann je nach den Umständen das eine oder andere Moment genügen oder auch eine besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b (neu) erst beim Zusammentreffen mehrerer Momente vorliegen.

Allerdings verkennt das Landesarbeitsgericht den Begriff der "besonders verantwortlichen Tätigkeit", soweit es bei Prüfung der dem Kläger obliegenden Aufsichtsaufgaben ausführt, besonders verantwortungsvoll könnte die Arbeit des Klägers sein, wenn er bei Erfüllung seiner Funktionen Sachbearbeitern der VergGr. V b vorgesetzt sei, deren Tätigkeit er kontrolliere, was aber nicht zutreffe. Wie die Revision mit Recht geltend macht, ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die unterstellten Angestellten der VergGr. V b oder einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl angehören. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die dem Angestellten zugewiesene Aufsichts- und Leitungstätigkeit so gestaltet ist, daß die damit verbundenen Aufgaben eine "besondere Verantwortung" in sich schließen. Dieser Fehler ist aber ohne Einfluß auf den Bestand des angefochtenen Urteils, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Nach dem dem Berufungsurteil zugrundeliegenden unstreitigen Sachverhalt bestehen die Aufsichtsfunktionen des Klägers darin, die Arbeit auf seine Mitarbeiter zu verteilen, die Tätigkeit der Sachbearbeiter ohne Feststellungsbefugnis zu überprüfen, den Geschäftsgang sowie die Beachtung und einheitliche Handhabung bestehender Vorschriften und An-



ordnungen in sachlicher, organisatorischer und arbeits-technischer Hinsicht zu überwachen. Soweit die Organisation und Arbeitsweise des Abschnitts nicht durch Vorschriften geregelt ist, hat er selbst die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die im Zusammenhang mit diesen Aufsichtsaufgaben anfallenden Arbeiten hat der Kläger jedoch selbst mit nur 5 % seiner Gesamttätigkeit angegeben und auch nicht behauptet, daß sich dieser Prozentsatz nach der organisatorischen Erweiterung und der Unterstellung von weiteren Angestellten unter den Kläger ab 1. Juni 1961 erhöht habe. Selbst wenn man nun zugunsten des Klägers annimmt, seine Aufsichtsaufgaben seien besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IVb(neu), so ist ihr Anteil an der Gesamttätigkeit des Klägers zu gering, um die vom Kläger begehrte Höherstufung zu rechtfertigen (vgl. § 3 Abs. 2 TO.A). Auf die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Veränderungen im Abschnitt des Klägers seit dem 1. Juni 1961 bei seinen Überlegungen außer acht gelassen und damit gegen § 286 ZPO verstoßen, kommt es demnach nicht an.

Soweit das Berufungsgericht ferner eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" auch bei fachlich schwierigen Entscheidungen mit großer finanzieller Tragweite für gegeben hält und damit etwa zum Ausdruck bringen will, die Schwierigkeit einer Arbeit müsse stets kumulativ mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zusammentreffen, so ist das irrig, wie die Revision mit Recht rügt. Es reicht aus, wenn eine besondere Verantwortung auf Grund des einen oder des anderen Umstandes bejaht werden kann. In Wahrheit verneint das Landesarbeitsgericht aber auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit des Klägers bei den weiteren Aufgaben nicht deshalb, weil sie nicht zugleich fachlich schwierig und mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Hinsichtlich der dem Kläger obliegenden Erledigung der von den Krankenkassen eingehenden Beanstandungen der Prüfungsbescheide und des sich daraus ergebenden Schriftwechsels führt das Landesarbeitsgericht nämlich aus, dabei seien zwar im allgemeinen die schwierigsten Fälle zu bearbeiten; diese Tätigkeit werde aber deshalb nicht zu einer verantwortungsvolleren oder gar zu einer besonders



verantwortungsvollen. Das ist nicht zu beanstanden. Denn mit der Schwierigkeit einer Aufgabe erhöht sich nicht notwendigerweise der Grad der auf dem Angestellten ruhenden Verantwortung. Umstände, unter denen das gleichwohl angenommen werden könnte, sind aus dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich.

Entgegen der Ansicht der Revision ist aus Rechtsgründen auch nichts dagegen einzuwenden, daß das Landesarbeitsgericht eine besondere Verantwortung des Klägers hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des in Rede stehenden Teils seiner Aufgaben deshalb nicht anerkennt, weil es, wie es feststellt, bei den Beanstandungen, mit denen der Kläger sich zu befassen hat, jeweils um verhältnismäßig geringfügige Beträge geht, die nur einen geringen Bruchteil der den Krankenkassen im Einzelfall zu erstattenden unstreitigen Gesamtbeträge ausmachen. Daraus, daß es sich dabei oft um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt, folgt noch nicht ohne weiteres die Erfüllung des hier strittigen Merkmals der VergGr. IV b (neu).

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils lassen auch nicht erkennen, daß durch die Verhandlungen, die der Kläger mit Versorgungsberechtigten, mit Leitern und Sachbearbeitern von Krankenkassen zum Zwecke einer einheitlichen Behandlung von grundsätzlichen Fragen führt, sowie durch seine Teilnahme an Tagungen der Kassen ideelle oder materielle Belange des beklagten Landes oder die Lebensverhältnisse Dritter in einer Weise berührt werden, die insoweit die Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit rechtfertigen könnten.

Selbst wenn man eine solche Tätigkeit zugunsten des Klägers im Entwerfen von Berichten an das Landesversorgungsamt oder im Widerspruchsverfahren und in der Bearbeitung der jährlich einmal eingehenden Prüfungsbemerkungen der Vorprüfungsstelle sehen will, bleibt zu beachten, daß diese Arbeiten nach der ausdrücklichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts noch nicht 1/4 der Gesamttätigkeit des Klägers ausmachen. Sie reichen daher auch zusammen mit den



Aufsichtsaufgaben des Klägers nicht aus, um ihm die VergGr. IV b (neu) zuzuerkennen.

Zwar bedeuten die Anweisungen von Abschlagszahlungen an die einzelnen Krankenkassen Verfügungen über die finanziellen Mittel des beklagten Landes als des Arbeitgebers. Wenn das Berufungsgericht jedoch auch insoweit eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit des Klägers nicht annimmt, weil die Zahlungen der Höhe nach bereits durch die jeweiligen Forderungen der Kasse und der früher angewiesenen durchschnittlichen vierteljährlichen Ersatzbeträge festgelegt und deshalb die Entscheidungen des Klägers vorgezeichnet sind, so ist ein revisibler Rechtsverstoß ebenfalls nicht erkennbar. Auch die Revision hat insoweit keine Beanstandungen erhoben.

Das Berufungsgericht verneint schließlich einen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, den der Kläger darin sieht, daß ein mit gleichen Aufgaben betrauter Angestellter des Versorgungsamts H in die VergGr. IV b (neu) eingestuft worden ist. Die Tatsache, daß ein hinsichtlich seiner Tätigkeit mit dem Kläger vergleichbarer Angestellter besser besoldet wird, würde dem Kläger nur dann einen Anspruch auf eine höhere als die tarifliche Besoldung geben, wenn sich solches aus dem Arbeitsvertrag ergeben würde. Dafür hat der Kläger aber nichts schlüssig vorgetragen (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 28. Februar 1962 - 4. AZR 352/60 -). Der Kläger kann auch daraus, daß das beklagte Land, wenn es Beamte als Abschnittsführer tätig werden läßt, u.U. Oberinspektoren verwendet, keine Ansprüche herleiten (vgl. BAG 7, 64; 9,47).

Die Revision ist demnach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Schuchert Geilenbrügge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

